

KLAUS FISCHER

Überlegungen zu einer planungssystematischen Einbindung der UVP

Kurzfassung

Ausgehend von dem geltenden Raumplanungssystem werden je nach Planungsart, -ebene und -systematik Falltypen zur Umweltverträglichkeitsprüfung definiert und planungsmethodisch sowie verfahrensorganisatorisch bewertet.

Vorgeschlagen wird eine "Umweltverträglichkeitstypik", die unterscheidet nach (1) objektbezogenen Begleitverfahren zur UVP, die im Rahmen konkreter Zulassungsentscheidungen für einzelne Vorhaben und damit im Vollzug gesamthafter Planungen (*post festum*) durchgeführt werden, und (2) planbezogenen, integrierten Parallelverfahren zur UVP, die im Zusammenhang mit der Planerarbeitung (*uno actu*) entstehen, und zwar frühzeitig, umfassend und in ständiger Abwägung mit den übrigen räumlichen Belangen.

Bei diesen Parallelverfahren wiederum gilt es zu unterscheiden, und zwar in Abhängigkeit von der Planförmlichkeit nach (a) planprozeßintegrierten und (b) verwaltungsverfahrenintegrierten Parallelverfahren.

Drei gewichtige Gründe sind es, die Umweltverträglichkeitsprüfungen erfordern, eigentlich schon vor längerer Zeit

erforderlich gemacht hätten:

- (1) Umweltverträglichkeitsprüfungen, wie sie auch verfaßt sein mögen, verstärken generell die *Sensibilität* für Umweltbelange, sie dienen der "ökologischen Aufklärung", sind ein wichtiger Beitrag zum Aufbau eines Umweltbewußtseins und zur zeitbedingten Inwertsetzung umweltpolitischer Anliegen.
- (2) Umweltverträglichkeitsprüfungen verbessern das Vorstellungsvermögen über die Konsequenzen von umweltbeeinflussenden Maßnahmen, verstärken die *Vorstellungskraft* über Umweltauswirkungen, auch über deren unbeabsichtigte Nebenwirkungen, sind gleichsam projektierte Zukünfte und dienen damit einer "ökologischen Selbstkontrolle".
- (3) Umweltverträglichkeitsprüfungen erhöhen die *Rationalität* in komplexen und komplizierten Entscheidungsverfahren, bedeuten den formalen und formalisierten Zwang zu einem bestimmten Verwaltungshandeln mit Begründungspflichten und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Auf diese Gründe wird der Beitrag sich beschränken. Dabei wird das Schwergewicht auf dem planungssystematischen und

verfahrensmethodischen Aspekt liegen, aber es darf — und dazu dienen die beiden ersten Anmerkungen — die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Instrument der ökologischen Aufklärung und der ökologischen Selbstkontrolle nicht unterschätzt werden.

I

Umweltverträglichkeitsüberlegungen sind keineswegs neu; schon immer gab es Umweltprobleme, die es zu lösen oder vorsorglich zu verhindern galt. Die Schädigung der Umwelt hat eine lange Geschichte, und die Umweltpolitik unserer Tage ist nur unzureichend erklärt, wenn man sie lediglich als Reaktion auf einen übersteigerten Ressourcenoptimismus und das Ende der Planungseuphorie deutet. Zwei Beispiele zur Lärmbelästigung, Lufthygiene, Wasserverunreinigung und Raumknappheit aus dem Rom¹ der Kaiserzeit und aus dem Manchester² der Gründerzeit und den historischen Reaktionsweisen hierauf mögen dies verdeutlichen.

Die Verbesserungsmaßnahmen für die Stadt Rom, das, was aus heutigen Umweltverträglichkeitsprüfungen hervorginge, waren Beschränkungen der Gebäudehöhe unter *Augustus*, waren Regeln über Straßenbreiten und strenge Benutzungsvorschriften unter *Caesar*; so durften zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang nur Fahrzeuge zur Belieferung von Baustellen unterwegs sein — eine frühe Funktionsteilung also —, natürlich mit der fatalen Folge, „daß die Mehrzahl der Wagen nachts fuhr und so zur Schlafenszeit die Straße mit Lärm erfüllte“³. (Auch ein Ergebnis dieser durchaus akzeptierten „Umweltbeeinträchtigungen“ war die Entfaltung eines neuen Lebensstiles, war die römische *villegiatura*, die Elemente des städtischen und ländlichen Lebens in kluger und angenehmer Weise miteinander zu verbinden wußte.)

Öffentliche Gesundheitspflege, Bodenreformen und bauplanerische Maßnahmen waren gegen Ende des 19. Jahrhunderts die wichtigsten Gegenreaktionen auf diese — heute würde man sagen — unzulässigen Umwelteinwirkungen. Der „Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege“ beispielsweise beschloß „Leitsätze über Städteerweiterung, besonders in hygienischer Beziehung“⁴: Der Beginn des neuzeitlichen Städtebaus hat hier ebenso seine Wurzeln wie erste landesplanerische Bemühungen, die nicht nur eine Erweiterung des städtebaulichen Tuns über die Stadtgrenzen, sondern geradezu „die Umkehrung einer inneren Blickrichtung“ bedeuteten⁵.

II

Soweit zum historischen Umweltbewußtsein. Nun einige Anmerkungen zu dem gegenwärtigen Vorstellungsvermögen über umweltbeeinflussende Tätigkeiten in der Zukunft und den Chancen und Grenzen ökologischer Selbstkontrolle. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind vordergründig ein verfahrensrechtliches Instrument, mit dessen Hilfe das Vorsorgeprinzip im Umweltschutz operationalisiert werden soll. Es geht dabei im Kern um die Bewertung eines mutmaßlichen Wirkungsgefüges, das zudem Veränderungen im Zeitablauf unterliegt. Jedes Bewertungsverfahren wird zwar versuchen, *lege artis* vorzugehen, aber der politische Abwägungsprozeß ist immer auch auf Ziele und Werthaltungen angewiesen, die über das naturwissenschaftlich Belegbare und das gesetzlich Normierte hinausgehen. Eine wirkungsvolle UVP ist mithin nur vor dem Hintergrund einer neuen Umweltethik zu erwarten, einer „Ethik der Zukunftsverantwortung“, die — so *Hans*

Jonas — zugleich einen neuen ethischen Imperativ erfordert: „Handle so, daß die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden“; oder negativ ausgedrückt: „Handle so, daß die Wirkungen der Handlung nicht zerstörerisch sind für die künftige Möglichkeit solchen Lebens“⁶.

Die UVP ist in diesem Sinne nichts anderes als ein Gefüge von politisch-moralischen Korsettstangen, das der Verwaltung zur besseren Aufgabenerledigung eingezo-gen wird. Diese stützenden Hilfen sind ebenso notwendig wie ein stringentes und funktionsfähiges System von gesellschaftlich anerkannten Umweltqualitätszielen.

III

Mit diesen beiden Vorbemerkungen sei angedeutet, daß die UVP nicht etwas ist, was man in Regeln und Formeln gegossen, „getrost nach Hause tragen kann“. Die UVP spielt sich in den Köpfen der Bürger und im Charakter der Verwaltung ab; hier liegen die Bewertungsmaßstäbe, hier sind allerdings auch die Verfahrensregeln angesiedelt, die aufgrund ihrer instrumentellen Möglichkeiten ausschlaggebende Bedeutung erlangen können. Insofern ist die *planungssystematische Einbindung* und Bewertung der UVP wichtig: Hierzu gehören in gleicher Weise Planungsmethodik und Planungsprinzipien, aber auch verfahrensrechtliche und praktisch-wirtschaftliche Abläufe der räumlichen Planung.

Umweltverträglichkeitsprüfungen können für die unterschiedlichsten „Vorhaben“ in Betracht kommen; sie reichen von

- beliebigen Programmen und Konzepten bis zu Produktbeschaffungen,
- raumbezogenen, integrierten Planungsverfahren (wie Regionalplanung) bis zu speziellen Fachplanungen (wie Sportstättenleitplanung),
- örtlichen Querschnittsplanungen (wie Bebauungsplanung) bis zur Unterhaltung von Gewässerläufen oder Richtlinien zum Winterdienst,
- umfassenden Raumordnungsverfahren bis zu eindimensionalen Zulassungsverfahren,
- Standortvorsorgeprogrammen mit überörtlicher Ausstrahlungskraft bis zu einzelbetrieblichen Genehmigungen eines bestimmten Vorhabens; ja sogar von
- fachübergreifenden Landschaftsplänen bis zu Umweltschutzmaßnahmen im engeren Sinne.

Für alle diese Programme, Pläne, Maßnahmen oder Regelungen gelten spezifische Anforderungen hinsichtlich

- Regelungsdichte, Aussagetiefe und Planungsschärfe;
- Art und Maß der möglichen Umweltauswirkungen;
- Umweltgestaltungsprinzipien (Vorsorgecharakter oder Gefahrenabwehr);
- Rechtssicherheit, Rechtsförmlichkeit und Verwaltungsverfahrensablauf;
- Zeithorizont, Durchsetzbarkeit und Praktikabilität.

Für die jeweils durchzuführende UVP (unabhängig von der Frage, ob sie nach EG-Norm erforderlich ist oder nicht) müssen deshalb kompliziert miteinander verwobene Handlungsfelder und unterschiedliche Verfahrensweisen beachtet wer-

den — von den nur schwer erkennbaren ökologischen Wirkungsverkettungen und den Unsicherheiten aller prognostischen Bemühungen einmal abgesehen.

Damit ist der Komplex der Schwierigkeiten angedeutet, und die Probleme werden nicht geringer, wenn der "Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337 EWG)" beraten und beschlossen sein sollte.

Die genannten Vorhabentypen mit ihren jeweils unterschiedlichen Eigenschaften gilt es nun so zu systematisieren, daß die Umweltverträglichkeitsprüfungen unter Berücksichtigung geltender Verfahren (effizient) und anerkannter Grundsätze (möglichst wirkungsvoll) durchgeführt werden können.

Systematisierung nach Falltypen

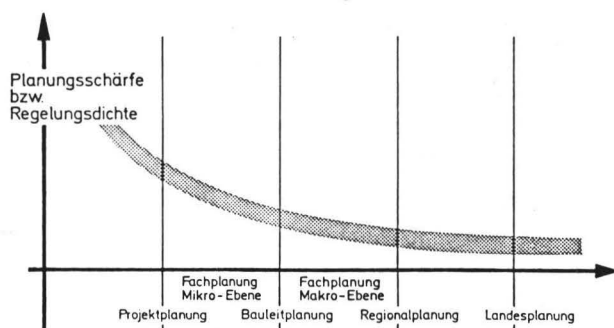
Ausgehend von dem geltenden, hierarchisch organisierten Raumplanungssystem, das bei näherer Würdigung der planungsorganisatorischen Abläufe modifiziert wird durch ein

- Gegenstromprinzip", was die Zuordnung der Planungsebenen anbelangt, und eine Art
 - "Verschachtelungsprinzip", was das Verhältnis von Gesamtplanung, Fachplanung und Projektplanung anbelangt,
- sind für Umweltverträglichkeitsprüfungen verschiedene *Falltypen* denkbar. Diese seien zunächst definiert:

Im *Falltyp 1* ließe sich nach "Planungsarten" unterscheiden: Neben der traditionellen Regionalplanung — oder Flächennutzungsplanung oder Bebauungsplanung — könnte die UVP als in dem methodisch zugeordneten Planwerk der Landschaftsrahmenplanung — oder Landschaftsplanung oder Grünordnungsplanung — einbegriffen gelten. (Die Frage der Primärintegration oder isolierten Behandlung beider Planarten wird hier zunächst offengelassen.) Theoretisch denkbar wäre auch eine eigenständige Umwelt(schutz)planung als neue Planungsebene. Auch für solcherart "Umweltschutzplanungen" wären Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig, denn es gibt zahlreiche "In-sich-Konflikte" der Umwelt, die es zu entscheiden gilt.

Ein *Falltyp 2* könnte nach "Planungsebenen" differenzieren: Die unterschiedliche Planungsschärfe bzw. Regelungsdichte für die einzelnen Planungsebenen schlägt sich in einer unterschiedlichen Behandlung der Umweltauswirkungen von Planungen oder Maßnahmen nieder (vgl. hierzu Abb. 1). Insoweit ist es entscheidend, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen

Abbildung 1:
Zusammenhang zwischen Planungsschärfe
und Planungsebene

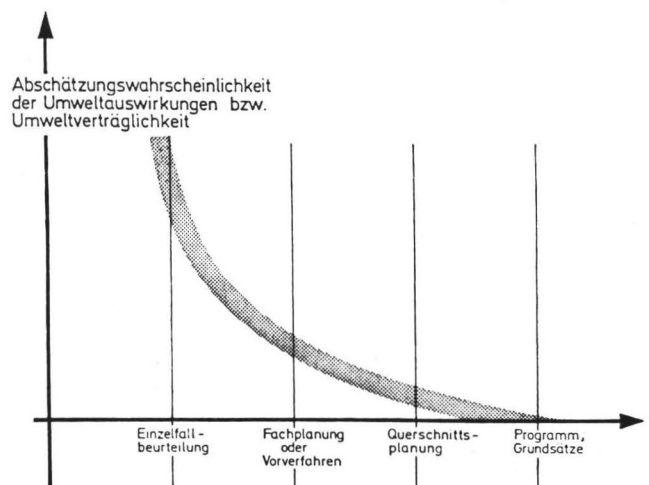


systematisch auf allen Planungsebenen betrieben werden, wobei es zunächst offenbleiben mag, ob dies verwaltungsintern oder -extern geschieht.

Falltyp 3 unterscheidet nach der "Planungssystematik": Umweltverträglichkeitsprüfungen — und das ist vor dem Hintergrund der EG-Richtlinie wichtig — können projektbezogen oder gesamtplanhaft betrieben werden. Definitorisch gilt es jedoch stets klarzustellen, ob es sich jeweils um eine "Umweltverträglichkeitsprüfung" im engeren Sinne nach EG-Maßstäben oder eine "Prüfung der Umweltverträglichkeit" im weiteren Sinne, und zwar für Pläne und sonstige Vorhaben handelt.

Im *Falltyp 4* sei nach "Planungsverfahren" unterschieden: Umweltverträglichkeitsprüfungen können im Rahmen von Vorverfahren (z.B. Linienbestimmung nach § 16 FstrG) oder als Zulassungsverfahren betrieben werden; es ist sogar denkbar, (abwägungsbedürftige) Grundsätze von Planungsprogrammen einer UVP zu unterziehen (vgl. hierzu Abb. 2). Für die Abschätzung der wahrscheinlichen Umweltauswirkungen ist dies entscheidend: Man kann zeitlich, räumlich und funktionell scharf definiertes Tun einer Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen, weniger aber eine nicht klar bestimmte Abfolge von Ereignissen mit ihren Wirkungsverkettungen, die zudem in der Zukunft liegen. (Dies ist auch ein Grund, weshalb das UVP-isieren von fertig ausgearbeiteten Raumordnungsplänen methodisch fragwürdig ist.)

Abbildung 2:
Zusammenhang zwischen Umweltverträglichkeit
und Verfahrensart



Außerdem können Umweltverträglichkeitsprüfungen formal (beispielsweise als Raumordnungsverfahren) oder im Verlauf üblicher Verfahren informell, aber der Sache nach durchaus wirkungsvoll betrieben werden. Letztere "Prüfungen der Umweltverträglichkeit" sind bei der Beurteilung von Bauleitplänen oder Fachplanungen (Straßenbau, Wasserwirtschaft, Flurbereinigung) alltägliche Praxis, wobei solcherart (informelle) Einzelfachbeurteilungen auf allen Planungsebenen betrieben werden.

Schließlich ließe sich ein *Falltyp 5* bilden, der nach der "Planungsmethodik" unterscheidet: Umweltverträglichkeitsprüfungen können planintegriert oder planisoliert verfaßt

sein. Es ist nämlich ein bedeutsamer Unterschied, ob die Umweltbelange sozusagen *uno actu* beachtet werden oder im Sinne eines planungsbegleitenden Verfahrens *post festum* eingebracht werden. Eine UVP im Nachhinein betreiben — und dies gilt in besonderer Weise für die Plan-UVP — trägt stets reparierenden und nicht vorsorgenden Charakter. Sie ist sogar ökologisch kontraproduktiv und planungssystematisch abwegig, denn jeder Plan entsteht durch eine mehrfach verkettete, auch rückwärts vernetzte Abfolge von Entscheidungen, so daß in jedem *einzelnen Planungsschritt* für jedes *einzelne Planungselement* ökologische Zielvorstellungen integrierter Bestandteil des Planungsprozesses sein müssen.

Alles andere wäre die zu Recht beklagte ökologische Kosmetik, die lindern oder verschönern, aber nicht das verhindern könnte, was durch Vorfestlegungen irreversibel geworden ist. Planungsintegration von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist so wichtig wie die Primärintegration von Landschaftsrahmenplänen in Regionalpläne.

Verknüpfung und Zusammenfassung der Falltypen

Versucht man diese Falltypen planungsmethodisch und verfahrensrechtlich zu bewerten, so empfiehlt es sich, die UVP

- als Teil der eingeführten verwaltungsbehördlichen Verfahren zu behandeln und
- je nach Planungs- bzw. Verfahrensebene unterschiedlich auszugestalten.

Zu unterscheiden wäre zwischen

1. objektbezogenen *Begleitverfahren* zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die i.d.R. vor dem Hintergrund konkreter

Zulassungsentscheidungen für einzelne Vorhaben und damit im Vollzug von gesamthaften Planungen durchgeführt werden; mithin ein planisoliertes, meist extern durchgeführtes Verfahren;

2. planbezogenen, integrierten *Parallelverfahren* zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung bzw. Aufstellung von Querschnittsplanungen entstehen, und zwar frühzeitig, umfassend und in ständiger Abwägung mit den übrigen räumlichen Belangen.

Bei den so definierten integrierten Parallelverfahren müßte eigentlich wiederum unterschieden werden nach

- 2.1 *planprozeßintegrierten* Parallelverfahren, also zwischen einer *Planungs-Umweltverträglichkeitsprüfung* für die räumliche abstraktere Ebene der Landes-, Regional- und Fachplanung und
- 2.2 *verwaltungsverfahrenintegrierten* Parallelverfahren, also einer *Verfahrens-Umweltverträglichkeitsprüfung* für die Ebene der Bebauungs-, Fach- und Projektplanung.

Abbildung 3 versucht diese Systematisierung zu verdeutlichen: Für die Planungsebenen empfiehlt sich ein Parallelverfahren, das mit zunehmender Planförmlichkeit von einem planintegrierten zu einem verwaltungsintegrierten Verfahren werden muß; für die Ebene der konkreten Vorhaben empfiehlt sich ein (objektbezogenes) Begleitverfahren, das mit zunehmender Planungsunschärfe und mangelndem Detailwissen immer entbehrlicher wird.

Ein Beispiel für ein *planprozeßintegriertes Parallelverfahren* ist in Abbildung 4 dargestellt⁷.

Abbildung 3:
Zusammenhang zwischen Planungs-Typik und Umweltverträglichkeits-Typik

PLANUNGSTYPIK	VERFAHRENSART	UMWELTRELEVANTE HANDLUNGS-PRINZIPIEN	VORGESCHLAGENE UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-TYPIK
Landesplanung	Gesamthafte Planung	Vorsorgeprinzip	planbezogene, integrierte Parallelverfahren planintegriert → ← verwaltungs-integriert objektbezogene Begleitverfahren
Regionalplanung	z.B. Regionalplanung		
Flächennutzungsplanung			
Fachplanung Makroebene	Vorverfahren z.B. Raumordnungsverfahren	Prinzip planerischer Ausgleichsmaßnahmen	
Bebauungsplanung	Zulassungsverfahren	Prinzip der Gefahrenabwehr	
Fachplanung Mikroebene	z.B. Planfeststellungsverf.		
Projektplanung			

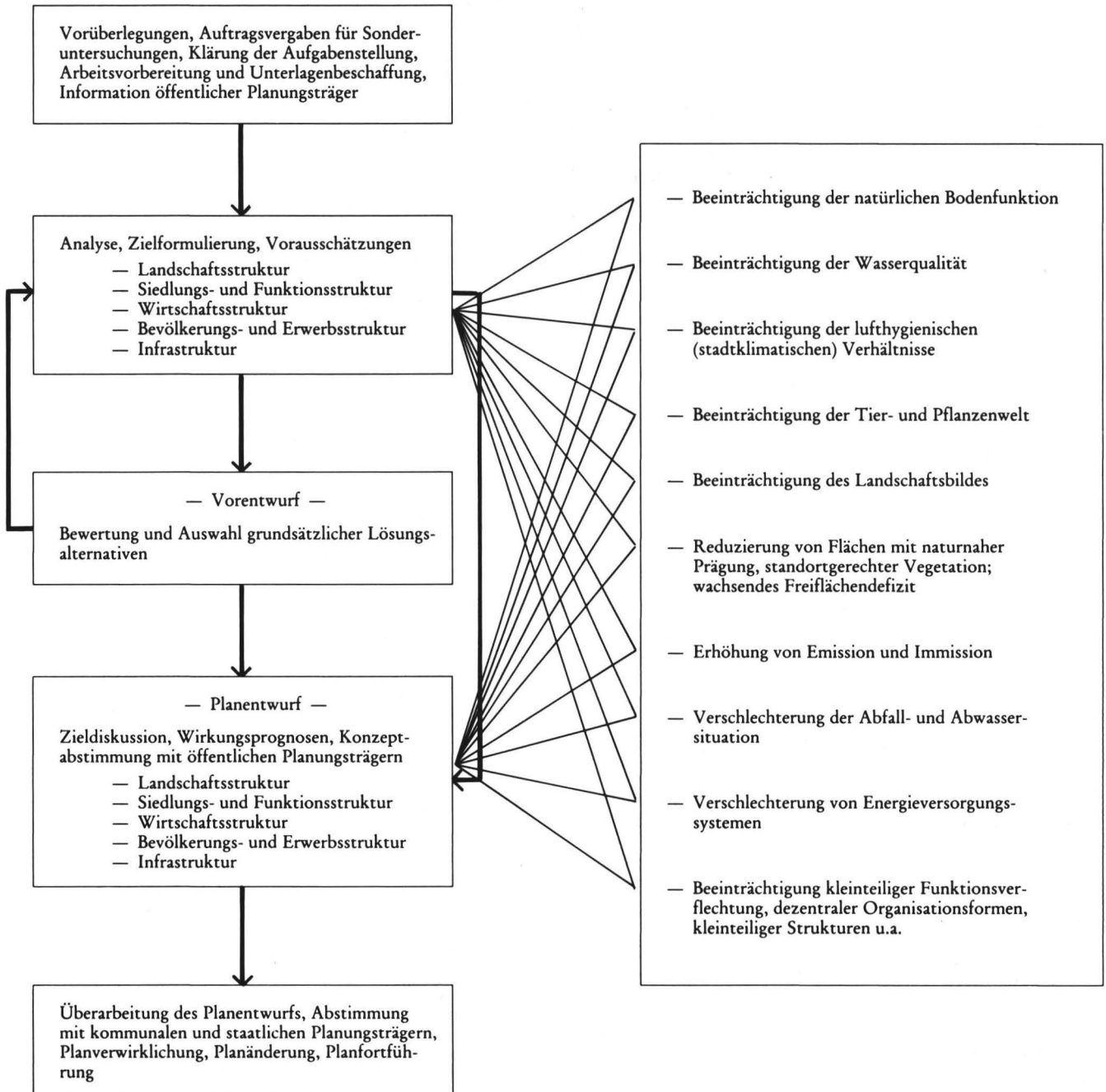
Abbildung 4:
Beispiel für ein planprozeßintegriertes Parallelverfahren

Ablaufschema zur Erarbeitung
eines Regionalplanes

“Planungsschritte“

Berücksichtigung der
Umweltbelange

“planprozeßintegriertes
Parallelverfahren“



Für die planungssystematische Verknüpfung von UVP und Raumordnungsverfahren bedeutet dies eine eindeutige Präferenz für die "verwaltungsverfahrenintegrierte" Vorgehensweise im Parallelverfahren. Das Problem der Befangenheit, Interessenkollision und des abwägungsrelevanten Vorverständnisses bei verwaltungsinterner UVP-isierung wird gesehen; allerdings dürften die ökologischen Zugewinne durch die Einschaltung externer Bearbeiter geringer sein als die Verluste, die sich durch eine Post-festum-UVP ergeben.

Entscheidend ist aber, daß eine UVP, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens betrieben, weder auf eine UVP im Rahmen eines gesamthaften Planes noch auf eine UVP im Rahmen des Zulassungsverfahrens verzichten kann! Aus den dargelegten systematischen und methodischen Erwägungen muß es vor- und nachgelagerte Umweltverträglichkeitsprüfungen geben. Das Ergebnis einer UVP beispielsweise auf der Ebene eines Raumordnungsverfahrens kann sich sowohl bei positivem wie negativem Ausgang im nachfolgenden Zulassungsverfahren umkehren: Umweltbeeinträchtigungen können erst bei detaillierter Prüfung offenkundig werden, so daß die positive Stellungnahme des Raumordnungsverfahrens wieder "kassiert" werden müßte; Umwelteinwirkungen können sich aber auch als ausgleichbar darstellen, so daß die ursprünglich negative Stellungnahme des Raumordnungsverfahrens korrigiert werden müßte.

Aber auch in formaler Hinsicht wäre eine abschließende UVP-Entscheidung lediglich auf vorgelagerten Ebenen fragwürdig; Vorentscheide und Teilzulassungen müssen immer zweifelhaft bleiben, da Rückwirkungen auf den Regelungsgehalt vorgelagerter (auch bestandskräftiger) Entscheidungen niemals auszuschließen sind.

In wenigen Thesen zusammengefaßt bedeutet dies:

- Umweltverträglichkeitsprüfungen in Raumordnungsverfahren sind nach Möglichkeit als (verwaltungsverfahren-) integrierte und allenfalls in Ausnahmefällen als isolierte Verfahren durchzuführen, wobei die umweltrelevanten Entscheidungen bei jedem Planungsbearbeitungs- und Verfahrensschritt zu beachten und die Umweltauswirkungen als Teil des Abwägungsvorganges zu dokumentieren sind (Integrierte UVP).
- Umweltverträglichkeitsprüfungen sind auf allen Planungs- und Verfahrensebenen durchzuführen: Eine UVP im Rahmen des Raumordnungsverfahrens beispielsweise ersetzt keine UVP auf den vor- und nachgelagerten Ebenen (Mehrstufige UVP).
- Umweltverträglichkeitsprüfungen sind zweckmäßigerweise gesamtplanhaft und verwaltungsintern als einzelfallbezogen und extern durchzuführen; im übrigen sind Umweltverträglichkeitsprüfungen frühzeitig durchzuführen.

IV

Aus alledem ergibt sich, daß die UVP nicht verwaltungsautomatisch einer Verbesserung der Umweltbedingungen den Weg ebnet; die UVP wird es allerdings schwieriger machen, ökologisch schlechtere Lösungen durchzusetzen. Dies führt auf die Eingangsbemerkungen von der Bedeutung der UVP zur ökologischen Aufklärung und ökologischen Selbstkontrolle zurück.

Historisch gesehen sind Umweltbeeinträchtigungen keineswegs neu; auch Bemühungen zur Schadensbegrenzung, zur Vermeidung von Umweltschäden oder umweltplanerische Vorsorgemaßnahmen hat es immer gegeben. So ist beispielsweise die Baunutzungsverordnung und das Konzept der "gegliederten und aufgelockerten Stadt" eine umweltpolitische Reaktion auf die hygienischen Mißstände, auf fehlende Besonnung, Belichtung und Belüftung des einzelnen Gebäudes. Wir haben heute regionale Sanierungstatbestände im Bereich von Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt, für die es an ähnlichen Konzepten und gesetzlichen Regelungen mangelt.

Sollen Umweltverträglichkeitsprüfungen Wirkungen entfalten, sind *regionalisierte Umweltqualitätsziele* unerlässlich. Dieses gilt auch für die Durchführung von Raumordnungsverfahren, wenn man der Gefahr entgegentreten will, daß im Rahmen scheinbar unabweisbarer Bedürfnisse die ökologischen Belange "weggewogen" werden. Allein zur Einschränkung der Entscheidungsspielräume sind *ökologische Eckwerte* als "Abwägungsvorgaben" erforderlich. Die bereits vor längerer Zeit vorgeschlagene Erweiterung der Baunutzungsverordnung zu einer *Bodennutzungsverordnung*⁸ mag nach Verabschiedung des Baugesetzbuches auf Schwierigkeiten stoßen. Jetzt gilt es erneut zu prüfen, welche Möglichkeiten das zu novellierende Raumordnungsgesetz oder das Bundesnaturschutzgesetz bieten.

Die UVP ist eine formale und formalisierte Anerkennung der Umweltproblematik; Umweltverträglichkeitsprüfungen können nur wirksam werden, wenn ressourcenbezogene Regelwerke ebenso zur Geschäftsgrundlage eines jeden Prüfungsverfahrens werden wie eine neue "Ethik der Zukunftsverantwortung".

Anmerkungen

1 *Juvenal* beschreibt in seinen Satiren Lärm und Schmutz, Gestank und Gedränge im kaiserlichen Rom:

"Krank vor Schlaflosigkeit stirbt meist hier der Mensch; doch die Schwäche selber, sie stammt vom Mahl, das unverdaut und schwer im fiebrigen Magen ihm liegt. Denn welch ein Mietshaus erlaubt denn Schlaf? Man kann in der Stadt nur mit riesigem Aufwande schlummern. Daher der Quell allen Leids: das Poltern der Wagen im engen Durchlaß des Blocks und das Schelten bei steckengebliebenen Herden rauben sogar einem Drusus den Schlaf und den Kälbern des Meeres.

....

Vom Rücken her drängt unsere Lenden in Kolonnen das Volk: der stößt mit dem Arm, der mit harter Stange, der schlägt an den Kopf Dir 'nen Balken, und der da ein Ölfaß. Schwarz sind die Beine vor Schmutz; bald treten mich viele mit breiten Sohlen, es klebt auf der Zeh mir der Nagelschuh eines Soldaten".

Decimus Junius Juvenalis: Satiren, zit. nach "Rom. Ein Städtelesebuch". — Frankfurt 1988, S. 76.

2 Ein zeitgenössisches Bild von Manchester im Jahr 1862 zeichnet *Hugh Miller*:

"Der unglückliche Fluß — ein paar Kilometer stromaufwärts ein hübsches Gewässer mit Bäumen, die seine Ufer beschatten, und mit dichten, grünen Schilfkanten — verliert seinen Rang, sobald er zwischen die Mühlen und Druckereien gerät. Milliarden von schmutzigen Dingen gibt man ihm zu waschen, und ganze Wagenladungen von Gift aus Färbereien und Bleichereien soll er davontragen. Dampfkessel strömen ihr kochendes Wasser hinein und Abwässerröhren ihre stinkende Unsauberkeit. Schließlich strömt er dann weiter, hier zwischen ärmlichen Mauern, dort unter Abstürzen von roten Sandstein, viel weniger ein Fluß als eine Jaucheflut". Zit. nach *Lewis Mumford*: Die Stadt. Geschichte und Ausblick. — Köln 1963, S. 535.

3 *Leonardo Benevolo*: Die Geschichte der Stadt. — Frankfurt; New York 1982, S. 228.

4 "Ein Neubau ist nur dann zulässig, wenn für genügende Beschaffung von gesundem Trinkwasser, sowie für den Verbleib der Abfallstoffe und Abwasser auf gesundheitlich unschädliche Art gesorgt ist". Entwurf reichsgesetzlicher Vorschriften zum Schutz des gesunden Wohnens vom 14.9.1889. Abgedruckt in: *Joseph Stübben: Der Städtebau*. — Stuttgart 1907, S. 645.

5 *Fritz Schumacher: Vom Städtebau zur Landesplanung*. — Tübingen 1951, S. 22.

6 *Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*. — Frankfurt 1984, S. 36.

7 Ein Beispiel für ein "verwaltungsverfahrenintegriertes Parallelverfahren" enthält *Klaus Fischer: Umweltverträglichkeitsprüfungen auf den Ebenen der Landesplanung und Bauleitplanung — ein Plädoyer für integrierte Parallelverfahren*. In: *Zur Umweltverträglichkeitsprüfung*. Hrsg. Deutscher Rat für Landespflege. 1988/Heft 56.

8 *Klaus Fischer: Warum gibt es eigentlich keine Bodennutzungsverordnung?* In: *Natur und Landschaft*, 1984 (59. Jg.) Heft 3. Einzelheiten und Vorschläge für ein siedlungsökologisches Regelwerk enthält: *Klaus Fischer: Von der Baunutzungsverordnung zu einer Bodennutzungsverordnung. Argumente und Vorschläge für einen wirkungsvolleren Bodenschutz*. In: *Wechselseitige Beeinflussung von Umweltvorsorge und Raumordnung. Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte*, Bd. 165. — Hannover 1987.

Dr.-Ing. Klaus Fischer
Ltd. Planer u. Ltd. Direktor
Raumordnungsverband Rhein-Neckar
P 7, 20-21 (Planken)
6800 Mannheim 1